Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7291

30. 05. 90

Sachgebiet 402

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksachen 11/6374, 11/7258 —

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung des Mieters bei Begründung von Wohnungseigentum an vermieteten Wohnungen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die im Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Mieters bei Begründung von Wohnungseigentum an vermieteten Wohnungen vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz von Mietern bei Eigenbedarfskündigung im Umwandlungsfalle sind unzureichend, aber ein richtiger Schritt.

   Mit der Veränderung der Schutzfrist bei Eigenbedarfskündigung von drei auf sieben Jahre in allen Gebieten mit erhöhtem Wohnbedarf kann es in allen von Wohnungsknappheit betroffenen Städten und Gemeinden der Bundesrepublik Deutschland einen leicht verbesserten Mieterschutz geben.

   Der Deutsche Bundestag unterstützt mit seiner Entscheidung den Vorschlag der Mehrheit der Bundesländer.

2. Der alternativ eingebrachte Vorschlag der Fraktionen von CDU/CSU und FDP, die Frist nur auf fünf Jahre zu verlängern und das auch nur in Gebieten, in denen die Wohnungsversorgung besonders gefährdet ist, ist keine akzeptable Lösung. In den allermeisten Städten und Gemeinden bleibt es faktisch bei der bisherigen Regelung von drei Jahren.

3. Ein ausreichend wirksames Mietrecht ist mit diesem Gesetz noch nicht gewährleistet.

   Es bleibt erforderlich, neben Maßnahmen zur Stärkung des Wohnungsneubaus in Form von

   — Erhöhung der Bundesfinanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau,

   — Umgestaltung der steuerlichen Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums und Erhöhung des Baukindergeldes,

— Zinshilfen für Baugeld

auch den Mieterschutz mindestens zu stärken durch

— Herabsetzung der Steigerungsgrenze für Mieten von derzeit 30 Prozent in drei Jahren auf 15 Prozent,

— Bindung der sog. Wiedervermietung (Mieterwechsel) an die ortsübliche Vergleichsmiete (5 Prozent, 10 Prozent, 15 Prozent),

— Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete auf der Basis der letzten zehn Jahre (bisher drei Jahre),

— Aufhebung der Möglichkeit, Mieterhöhungen durch Vergleichswohnungen aus dem eigenen Bestand zu begründen,

— Verschärfung des sog. Mietwucherparagraphen im Wirtschaftsstrafgesetz: keine Berufung auf kostendeckende Mieten bei Überschreitung der ortsüblichen Vergleichsmiete um mehr als 20 Prozent.

Bonn, den 29. Mai 1990

Dr. Vogel und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333